



## MERKBLATT FÜR KRAFTFAHRER IM THW Haftung bei Eigen- und Fremdschäden

AZ: U 3/106-03-04

Belehrung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen und Bediensteten, die zumindest zeitweise mit der Führung eines Kraftfahrzeugs beauftragt sind – nachfolgend kurz Kraftfahrer/in genannt - über ihre Haftung für Schäden im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland als Dienstherr bzw. Arbeitgeber.

---

Über meine Haftung für Schäden, die ich in meiner Eigenschaft als Kraftfahrer/in dem Bund verursache, bin ich heute wie folgt belehrt worden:

### 1. Haftung für Eigenschäden

- 1.1. Eigenschäden sind Schäden am Kraftfahrzeug des Bundes oder an sonstigem Bundeseigentum.
- 1.2. Hat ein/e Kraftfahrer/in Eigenschäden verursacht, so haftet er/sie nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.  
Vorsatz liegt vor, wenn der/die Kraftfahrer/in bewusst und gewollt den Tatbestand verwirklicht, der eine Pflichtverletzung darstellt, und sich der Pflichtwidrigkeit seines/ihrer Verhaltens bewusst ist. Das er/sie mit schädlichen Folgen rechnet oder rechnen muss, ist nicht erforderlich.  
Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und dasjenige nicht beachtet, was im gegebenen Falle jedem einleuchten müsste (z. B. Überholen bei Nebel, unübersichtlicher Straßenführung oder Überholverbot, Fahren trotz völliger Ermüdung, Fahren mit stark überhöhter Geschwindigkeit trotz schlechter Sichtverhältnisse).
- 1.3. Im Falle von Vorsatz wird der/die Kraftfahrer/in in voller Höhe des Schadens in Anspruch genommen.
- 1.4. Im Falle grober Fahrlässigkeit erfolgt die Inanspruchnahme aufgrund ministerieller Bestimmung nur bis zu einer bestimmten betragsmäßigen Höchstgrenze, die in Abhängigkeit vom Status des/der Kraftfahrers/in (haupt- oder ehrenamtlich) und der Schadenshöhe festgelegt ist. Derzeit können hauptamtliche Bedienstete in der Regel bis zu maximal 3.579 €, ehrenamtliche Kraftfahrer/innen bis zu 741 € in Anspruch genommen werden.  
Im Falle von Schwarzfahrten, Trunkenheitsfahrten, Fahren ohne Fahrerlaubnis und bei Verkehrsunfallflucht kann eine Forderung jedoch bis zu 5.000 € eingezogen werden.

### 2. Haftung für Fremdschäden

- 2.1. Fremdschäden sind Schäden, die einem Dritten, also weder dem Bund noch dem Schadenverursacher, zugefügt werden und für die der Bund einstehen muss. Wie Fremdschäden sind auch die Fälle zu behandeln, in denen der Bund aus Anlass eines von dem/der Kraftfahrer/in verursachten Unfalles Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen bzw. den für die Soldaten/innen geltenden Vorschriften oder als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Entschädigungsleistungen zu gewähren hat.
- 2.2. Für Fremdschäden haftet der/die Kraftfahrer/in grundsätzlich ebenso wie für Eigenschäden, soweit seine/ihre Inanspruchnahme nicht durch das Pflichtversicherungsgesetz ausgeschlossen ist.



2.3. Nach dem Pflichtversicherungsgesetz hat der Bund die Stellung einer Haftpflichtversicherung. Danach ist er verpflichtet, im Rahmen der Mindestversicherungssummen (z. Z. 2,5 Mio. € für Personenschäden, bei Tötung oder Verletzung von drei und mehr Personen 7,5 Mio. €, 500.000 € für Sachschäden und 50.000 € für Vermögensschäden) für den Kraftfahrer ebenso einzustehen wie ein Versicherer bei Bestehen einer Haftpflichtversicherung für den/die Fahrer/in eines Kraftfahrzeuges. Der Bund kann daher den/die Kraftfahrer/in wegen eines Fremdschadens nur in Anspruch nehmen:

- a. hinsichtlich des die Mindestversicherungssummen übersteigenden Teiles des Schadens,
- b. hinsichtlich des übrigen Schadens, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Versicherer gegenüber der versicherten Person leistungsfrei wäre. Dies ist beispielsweise der Fall bei vorsätzlicher widerrechtlicher Herbeiführung eines Schadens, bei zweckwidriger Verwendung des Kraftfahrzeuges (z. B. bei der Teilnahme an Rennveranstaltungen), bei der Schädigung durch einen nichtberechtigten Fahrer (Schwarzfahrt) oder bei Fahren ohne Fahrerlaubnis,
- c. hinsichtlich des übrigen Schadens ferner bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von nach Schadenseintritt zu erfüllenden Obliegenheiten, z. B. bei Verletzung der Anzeigepflicht aufgrund unterlassener oder verspäteter Schadensmeldung, bei Verstößen gegen die Aufklärungspflicht (u. a. bei Fahrerflucht, unrichtiger Sachdarstellung) oder bei eigenmächtigem Anerkenntnis oder Vergleich.

2.4. Soweit der Bund den/die Kraftfahrer/in wegen Fremdschäden in Anspruch nehmen kann, gelten die Haftungsgrundsätze wie bei Eigenschäden (Punkt 1 Nummern 2 bis 4).

---

Eine Ausfertigung dieses Merkblattes habe ich erhalten.

-----  
Name des Kraftfahrers/der Kraftfahrerin in Druckbuchstaben

-----  
Unterschrift des Kraftfahrers/der Kraftfahrerin

-----  
Ort, Datum

-----  
Dienststelle/OV

Merkblatt ausgehändigt durch:

-----  
Name und Funktion in Druckbuchstaben

-----  
Unterschrift des/der Aushändigenden